

Gemeinde Jengen



Satzung über die Zahl, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

Stellplatzsatzung (SPS) der Gemeinde Jengen einschließlich der 1. Änderung - Lesefassung -

Die Gemeinde Jengen erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588 ff.), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605 ff), folgende vom Gemeinderat in der Sitzung am 28.07.2025 beschlossene Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Jengen.
- (2) Soweit für ein Gebiet ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt und dieser entsprechende Festsetzungen enthält, gelten die abweichenden Regelungen des Bebauungsplanes.

§ 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Garagen – und Stellplatzverordnung - GaStellV) vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. ²Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (3) ¹Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. ²Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze

§ 3

Stauraum vor Garagen und Carports

- (1) ¹Zur öffentlichen Verkehrsfläche hin ist vor Garagen ein Stauraum von mindestens 5 m und vor Carports ohne Seitenwände ein Stauraum von mindestens 3 m einzuhalten. ²Der Stauraum muss ungehindert anfahrbar (keine straßenseitige Einfriedung o.ä.) sein.
- (2) Abweichungen von Abs. 1 können zugelassen werden, wenn keine Bedenken hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder nachbarlicher Interessen bestehen.
- (3) Der Stauraum vor Garagen oder Carports gilt nicht als Stellplatz.

§ 4

Anforderungen an die bauliche Ausführung von KFZ-Stellplätzen

- ¹Stellplätze für PKWs müssen eine Länge von mind. 5 m und bei Senkrechtparkplätzen eine Breite von
- a) mind. 2,50 m, wenn keine Längsseite,
 - b) 2,60 m, wenn eine Längsseite,
 - c) 2,70 m, wenn jede Längsseite
- des Stellplatzes durch Wände, Stützen, andere Bauteile, Bepflanzungen oder Einrichtungen begrenzt ist. ²Die Mindestgröße für Längsparkplätze beträgt in der Breite 2,20 m und in der Länge 6,50 m. ³Gemessen wird für die Länge die lichte Entfernung zwischen Anfangs- und Endpunkt der Stellfläche an der kürzesten Stelle. ⁴Für die Breite des Stellplatzes wird das lichte Maß herangezogen; Stützen, Pfeiler etc. bleiben außer Betracht.“

§ 5

Zeitpunkt der Herstellung, Zweckentfremdungsverbot

- (1) ¹Die notwendigen Stellplätze müssen mit der Fertigstellung der baulichen Anlage zu der sie gehören, zur Verfügung stehen. ²Bei Änderung oder Nutzungsänderung müssen die notwendigen Stellplätze mit Abschluss der Änderung bzw. Aufnahme der geänderten Nutzung zur Verfügung stehen.
- (2) Die notwendigen Stellplätze sind jeder Wohn- bzw. Nutzungseinheit eindeutig und dauerhaft zuzuordnen und müssen jeder Wohn- bzw. Nutzungseinheit dauerhaft zur Verfügung stehen.
- (3) Die notwendigen Stellplätze dürfen nicht zweckfremd (z.B. Lagerfläche) genutzt werden, solange sie zum Abstellen von Kraftfahrzeugen der ständigen Bewohner, Gewerbetreibenden, Beschäftigten oder Besucher benötigt werden.

§ 6

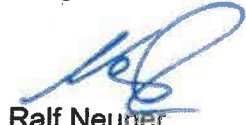
Abweichungen, Befreiungen

Abweichungen oder Befreiungen von der Vorschriften dieser Satzung sind schriftlich zu beantragen und zu begründen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. / Die 1. Änderung tritt am 22.09.2025 in Kraft.

Gemeinde Jengen
Jengen, den 19.08.2025



Ralf Neuner
Erster Bürgermeister

